

Appendix C

Nachtflugregelung für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg¹

Die Nachtflugregelungen ergeben sich aus der luftrechtlichen Planfeststellung und Genehmigung des ausgebauten Flughafens Berlin-Schönefeld (zukünftig Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg). Sie gelten ab Inbetriebnahme der neuen, südlichen Start- und Landebahn.

Keinen Beschränkungen unterliegen

- Landungen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen (Nutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen PEB 5.1.1.3a²)
- Starts- und Landungen im Einsatz für Katastrophenschutz, medizinische Hilfeleistung oder Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen bzw. in deren Auftrag (PEB 5.1.1.3b)
- Starts- und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden. (PEB 5.1.1.3c)

Für strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20.000kg gilt, dass Starts und Landungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr an allen Tagen der Woche unzulässig sind (PEB 5.1.1.2), sofern für sie keine Ausnahmeregelung greift.

Auszugsweise³ sind nachfolgend die Ausnahmeregelungen für Flugzeuge dargestellt, bei denen die gemessenen und durch amtliches Lärmzeugnis (engl.) nachgewiesenen Lärmzertifizierungswerte (PEB 5.1.1.2)

- in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gem. Kapitel 3 Anhang 16 ICAO Abkommen⁴ liegen (Abschnitt A)
- die Grenzwerte gem. Kapitel 3 Anhang 16 ICAO Abkommen (Abschnitt B)

erfüllen.

Eine Ausnahmeregelung für Ausbildungs- und Übungsflüge ergibt sich aus Abschnitt C.

A Lärmzertifizierungswerte geringer (mind. 10 EPNdB) Kapitel 3 Anhang 16 ICAO Abkommen

1) Nachtrandzeiten von 22:00 bis 23:30 Uhr und 5:30 bis 6:00 Uhr

Starts und Landungen sind zulässig.

¹ Alle Uhrzeiten sind lokal

² PEB: Lärmschutzkonzept BBI zum Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld; Planergänzungsbeschluss vom 20.10.2009; Abschnitt A Verfügung, Kapitel I.1. Flugbetriebliche Regelungen S 16ff

³ Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen

⁴ ICAO Abkommen Anhang 16, Bd.1, Teil II Kapitel 1-4

2) Erweiterte Nachtkernzeit 23:30 bis 05:30 Uhr

In der Zeit zwischen 23:30 Uhr und 05:30 Uhr dürfen keine Flugzeuge starten oder landen (PEB 5.1.1.1). Ausnahmen gelten nur in den nachfolgenden Fällen.

- a) Starts- und Landungen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag (PEB 5.1.1.4a)
- b) Starts- und Landungen bis 24:00 Uhr bzw. ab 05:00 Uhr von Leerflügen zur Bereitstellung und instandhaltungsbedingten Überführung (PEB 5.1.1.4d)
- c) Sofern die planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr liegt, sind verspätete Starts bis 24:00 Uhr zulässig, sofern es sich um Flüge im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas und außerhalb der nicht europäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten handelt (PEB 5.1.1.4b)
- d) Sofern die planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr liegt, sind verspätete Landungen bis 24:00 Uhr zulässig (PEB 5.1.1.4c)
- e) Sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 05:30 Uhr liegt, sind verfrühte Landungen ab 05:00 Uhr zulässig (PEB 5.1.1.4c)

3) Nachtflugkontingent 23:00 bis 24:00 Uhr und 05:00 bis 06:00 Uhr

Starts- und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der Luftpostflüge sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie zwischen 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12.852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig (PEB 5.1.1.9a).

Die Nachtverkehrszahl ist die Summe aller Starts- und Landungen für

- 23:00 bis 23:30 Uhr multipliziert mit Faktor 1
- 23:30 bis 24:00 Uhr multipliziert mit Faktor 2
- 05:00 bis 05:30 Uhr multipliziert mit Faktor 2
- 05:30 bis 06:00 Uhr multipliziert mit Faktor 1

Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode max. 9.125 (71%) und in der Winterflugplanperiode 3.727 (29%) betragen. Nach Ablauf von drei Jahren werden stattdessen die Durchschnittswerte der Aufteilung auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden zugrunde gelegt (PEB 5.1.1.9c).

Verspätungen, Verfrühungen sowie ungeplante Flüge sind in der Nachtverkehrszahl durch einen Minderungsbetrag von 36% zur max. zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode zu berücksichtigen. Nach Ablauf von drei Jahren ergibt sich der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen, Verfrühungen und ungeplanten Flüge in den letzten drei Jahren (PEB 5.1.1.9d).

Für die restliche Sommerflugplanperiode 2012 (ab 3.6.2011) steht am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg eine maximal zulässige Nachtverkehrszahl von 6.181 zur Verfügung, die geplante Nachtverkehrszahl muss mindestens 36% unter dieser maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen (Minderungsbetrag).

B Lärmzertifizierungswerte gemäß Kapitel 3 Anhang 16 ICAO Abkommen

Nachtrandstunden 22:00 bis 23:00 Uhr

Sofern die planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr liegt, sind in der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr auch verspätete Landungen von Luftfahrzeugen mit Lärmzulassung Kapitel 3 Anhang 16 ICAO Abkommen zulässig (PEB 5.1.1.5).

C Ausbildungs- und Übungsflüge

Ausbildungs- und Übungsflüge sind ganztägig an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Start- und Landungen an Werktagen können von der Luftaufsicht ausnahmsweise bis 23:00 Uhr genehmigt werden, wenn sie dem Erwerb, der Verlängerung, Erneuerung einer Erlaubnis zur Führung eines Luftfahrzeuges zur Nachtzeit dienen und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr beendet werden können (PEB 5.1.1.6).

Stand 19.9.2011